

TECHNISCHES PFLICHTENHEFT

für die Herstellung von
Notabortausrüstungen für
Schutzbauten

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. GRUNDLAGEN	4
2. ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN	4
3. GELTUNGSBEREICH	5
4. SORTIMENTE	6
4.1. Notabortausrüstung für WC-Anlagen	6
4.1.1. Sortiment für 30 Personen	6
4.1.2. Sortiment für 15 Personen	6
4.1.3. Sortiment für 8 Personen	6
4.2. Notabortausrüstung für TC-Anlagen	7
4.2.1. Sortiment für 30 Personen	7
4.2.2. Sortiment für 15 Personen	7
4.2.3. Sortiment für 8 Personen	7
5. AUSLEGUNGSDATEN	8
5.1. Fäkalieneimer mit Deckel	8
5.2. Einsatz	9
5.3. Aufsteckring oder Halterung für Sitz mit Deckel	9
5.4. Sitz mit Deckel	9
5.5. Einlagebeutel	10
5.6. Einlagesack	11
6. VERPACKUNG	12
7. ZUBERHÖRMATERIAL UND BEDIENUNG	12
8. GÜLTIGKEIT, ÄNDERUNGEN UND ERNEUERUNG DER GENEHMIGUNG	13
9. ÜBERWACHUNG	13
10. VERRECHNUNG DER PRÜFUNGEN, HAFTUNG	14
11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14

1. Grundlagen

- Technische Weisungen für den Pflicht-Schutzraumbau (TWP)
- Technische Weisungen für die Schutzanlagen der Organisation und des Sanitätsdienstes (TWO)
- Technische Weisungen für spezielle Schutzräume (TWS)
- Weisungen des BABS betreffend die Typenprüfung von prüfpflichtigem Material für Schutzbauten
- Weisungen des BABS betreffend Qualitätssicherung von prüfpflichtigem Material für Schutzbauten
- Richtlinien betreffend Abfall-Sammelbetrieb des Schweizerischen Städteverbandes FES / ORED, 3000 Bern

2. Ergänzende Vorschriften

- Vorschrift L 055 206, Prüfungen an Notabortausrüstungen für WC- und TC- Anlagen des Zivilschutzes des Labor Spiez
 - Technisches Pflichtenheft für Elastomerqualitäten, Kunststoffe und Klebstoffe TPH-10 des BABS
 - Richtlinie L 014 003 „Überwachung der Konformität von zertifizierten Einbauteilen für Schutzbauten“ des Labor Spiez
-

3. Geltungsbereich

Das vorliegende Technische Pflichtenheft gilt für die Herstellung von Notabortausrüstungen für Schutzbauten.

Entsprechend ihrer Verwendung wird zwischen Notabortausrüstungen für WC-Anlagen (Betrieb von Wasserklosetts bei Ausfall der örtlichen Wasserversorgung) und Notabortausrüstungen als für TC (Trockenklosett für Schutzräume ohne Wasserklosett oder für Schutzräume und Anlagen mit einer ungenügenden Zahl von Wasserklosetts) unterschieden.

Als Bemessungsgrundlage für die Anzahl von Notabortausrüstungen gelten:

- Einheiten von 8, 15 oder 30 Personen für eine Benützungsdauer von 14 Tagen;
- Entsorgung maximal alle 2 Tage;
- einem Fäkalienanfall von 1.5 Litern pro Tag und Person.

Bei mehr als 30 Personen ist die Zuteilung der Notabortausrüstungen gemäss TWP Tabelle 2.8-4 zu vergrössern.

Mit dem Inkrafttreten sind alle ihnen widersprechenden Vorschriften Weisungen und Richtlinien, insbesondere das Technische Pflichtenheft TPH-14 vom 9. Mai 1996, aufgehoben.

4. Sortimente

4.1. Notabortausrüstung für WC-Anlagen

4.1.1. Sortiment für 30 Personen

- 6 Fäkalieneimer mit Deckel und
- 1 Einsatz für WC-Schüssel
verpackt in
- 1 Faltschachtel

- 30 Blöcke zu 50 Einlagebeutel (mit Genehmigung) und
- 3 Blöcke zu 25 Einlagesäcke (mit Genehmigung)
verpackt in
- 1 Faltschachtel

4.1.2. Sortiment für 15 Personen

- 3 Fäkalieneimer mit Deckel und
- 1 Einsatz für WC-Schüssel sowie
- 15 Blöcke zu 50 Einlagebeutel (mit Genehmigung) und
- 2 Blöcke zu 25 Einlagesäcke (mit Genehmigung)
verpackt in
- 1 Faltschachtel

4.1.3. Sortiment für 8 Personen

- 2 Fäkalieneimer mit Deckel und
 - 1 Einsatz für WC-Schüssel sowie
 - 8 Blöcke zu 50 Einlagebeutel (mit Genehmigung) und
 - 1 Block zu 25 Einlagesäcke (mit Genehmigung)
verpackt in
 - 1 Faltschachtel
-

4.2. Notabortausrüstung als TC

4.2.1. Sortiment für 30 Personen

- 6 Fäkalieneimer mit Deckel und
- 1 Einsatz für Fäkalieneimer und
- 1 Halterung für Sitz mit Deckel (nur wenn kein Aufsteckring)
verpackt in
- 1 Faltschachtel

- 1 Sitz mit Deckel und
- 1 Aufsteckring (nur wenn keine Halterung für Sitz mit Deckel)
verpackt in
- 1 Faltschachtel

- 30 Blöcke zu 50 Einlagebeutel (mit Genehmigung) und
- 3 Blöcke zu 25 Einlagesäcke (mit Genehmigung)
verpackt in
- 1 Faltschachtel

4.2.2. Sortiment für 15 Personen

- 3 Fäkalieneimer mit Deckel und
- 1 Einsatz für Fäkalieneimer und
- 1 Sitz mit Deckel und
- 1 Aufsteckring oder
- 1 Halterung für Sitz mit Deckel und
- 15 Blöcke zu 50 Einlagebeutel (mit Genehmigung) und
- 2 Blöcke zu 25 Einlagesäcke (mit Genehmigung)
verpackt in
- 1 Faltschachtel

4.2.3. Sortiment für 8 Personen

- 2 Fäkalieneimer mit Deckel und
 - 1 Einsatz für Fäkalieneimer und
 - 1 Sitz mit Deckel und
 - 1 Aufsteckring oder
 - 1 Halterung für Sitz mit Deckel und
 - 8 Blöcke zu 50 Einlagebeutel (mit Genehmigung) und
 - 1 Block zu 25 Einlagesäcke (mit Genehmigung)
verpackt in
 - 1 Faltschachtel
-

5. Auslegungsdaten

Für nachfolgende Einzelteile sind die Toleranzen nach VSM 77012 einzuhalten:

- Gruppe 3 für tolerierte Masse;
- Gruppe 5 für nicht tolerierte Masse.

Im Hinblick auf die Rückverfolgbarkeit und Recycling sind sämtliche Kunststoffteile sofern technisch möglich (inkl. Einlegebeutel und Einlegesäcke) mit Firmencode genormten Werkstoffkurzzeichen, Herstellungsmonat und -jahr bleibend zu kennzeichnen.

5.1. Fäkalieneimer mit Deckel

Der Fäkalieneimer ist gemäss der BZS Zeichnung Nr. 95-045 auszuführen. Der aufzunehmende Inhalt beträgt max. 30 kg.

Zusätzlich gelten die nachstehenden Bestimmungen:

- Sämtliche Metallteile sind aus korrosionsbeständigem Material herzustellen.
 - Die Fäkalieneimer müssen leer und ohne Deckel ineinander stapelbar sein und auf den seitlich vorstehenden 16 Nocken (8 Nocken mit Führung) aufliegen.
 - Die Innenfläche des Fäkalieneimers muss glatt sein und darf keine Rippen aufweisen.
 - Die Oberfläche des Fäkalieneimers und des Deckels muss glatt sein und darf keine scharfen Kanten aufweisen.
 - Die Verschlüsse müssen so dimensioniert sein, dass sie sich mit einer Hand leicht öffnen lassen. Sie dürfen sich beim Umfallen eines vollen Fäkalieneimers nicht öffnen.
 - Die Traggriffe sowie die Verschlüsse müssen beweglich montiert sein.
 - Die Deckel müssen stapelbar sein.
 - Sämtliche Einzelteile müssen produkteübergreifend untereinander austauschbar sein.
 - Die vollen Fäkalieneimer mit aufgesetztem Deckel müssen aufeinander stapelbar sein. Sie müssen mit einem Gewicht von 150 kg bei + 30° C ohne bleibende Deformationen während min. 48 h belastet werden können.
 - Die mit 20 l Wasser gefüllten Fäkalieneimer müssen nach 48 h Lagerung bei - 5° C einen Falltest aus 40 cm freier Höhe, hängend an einem Griff, unbeschadet überstehen.
-

5.2. Einsatz

Die Einsätze dienen nach Einlegen eines Einlagebeutels aus Kunststoff jeweils zur einmaligen Aufnahme der Fäkalien.

Als technische Unterlagen sind für die Ausführung massgebend:

- Zeichnung BZS Nr. 95-047.

Zusätzlich gelten die nachstehenden Bestimmungen:

- Die Oberfläche der Halterung muss glatt sein und darf keine scharfen Kanten aufweisen.
- Die Einsätze müssen ineinander stapelbar sein.

5.3. Aufsteckring oder Halterung für Sitz mit Deckel

Die Halterung wird auf den offenen Fäkalieneimer aufgesetzt oder ist selbststehend und dient als Halter für den Sitz mit Deckel des TC.

Als technische Unterlagen für die Ausführung sind massgebend:

- Zeichnung BZS Nr. 95-046 (Aufsteckring Variante 1) oder
- Zeichnung BZS Nr. 95-055 (Aufsteckring Variante 2) oder
- Zeichnung BZS Nr. 95-050 (selbststehende Halterung).

Zusätzlich gelten die nachstehenden Bestimmungen:

- Die Oberfläche des Aufsteckrings muss glatt sein und darf keine scharfen Kanten aufweisen.

5.4. Sitz mit Deckel

Der Sitz mit Deckel ist Bestandteil der Notabortausrüstung.

Als technische Unterlagen sind für die Ausführung massgebend:

- Zeichnung BZS Nr. 95-048 oder BZS Nr. 95-049.1 und 95-049.2.

Zusätzlich gelten die nachstehenden Bestimmungen:

- Die Scharniere dürfen nicht klemmen, so dass der Deckel leicht geöffnet und geschlossen werden kann.
 - Der Sitz mit Deckel muss mit der Halterung kompatibel sein.
 - Die Oberfläche vom Sitz und Deckel muss glatt sein und darf keine scharfen Kanten aufweisen.
-

5.5. Einlagebeutel (mit Genehmigung)

Die Einlagebeutel dienen nach dem Auslegen im Einsatz zur einmaligen Aufnahme der Fäkalien sowie zu deren Transport vom Notabort in den Einlegesack des Fäkalieneimers.

Als technische Unterlage sind für die Ausführung massgebend:

- Zeichnung BZS Nr. 95-053;
- Zeichnung BZS Nr. 95-054;
- DIN 53735.

Zusätzlich gelten die nachstehenden Bestimmungen:

- Die Einlagebeutel sind aus Kunststofffolien herzustellen, die den Richtlinien N^o 2.02.04, Punkt 2.3 des Schweizerischen Städteverbandes FES / ORED entsprechen, sowie 2.3.2, Festigkeitswerte, für einen Sackinhalt von 17 Liter.

Die Einlagebeutel sind einseitig wie folgt zu bedrucken:

- Einfarbiger, nicht flächigerstellungsdruck, inkl. Herstellercode, Herstellungsdatum sowie Genehmigungs-Nummer, nach Zeichnung 95-053. Die Bedruckung muss auch unter Belastung während der garantierten Lagerzeit gut haftfest sein und darf vom aufliegenden Einlagebeutel nicht abgelöst werden.

Die Einlagebeutel sind in Abreisspackungen, zusammengefasst in Blöcken zu 50 oder 2 x 25 Stück, herzustellen.

Die Perforierung der Einlagebeutel ist so auszuführen, dass ein leichtes Abreissen aus dem Block gewährleistet ist.

Die Nahtpartie der Einlagebeutel ist im Block zusammengefasst. Der Block ist mit 2 Löchern gemäss Zeichnung BZS Nr. 95-053 zu versehen.

5.6. Einlagesack (mit Genehmigung)

Die Einlagesäcke dienen nach dem Auslegen im Fäkalienemmer zur Aufnahme der vollen Einlagebeutel aus dem WC- und TC- Einsatz sowie der Lagerung derselben bis zur Entsorgung.

Als technische Unterlagen sind für die Ausführung massgebend:

- Zeichnung BZS Nr. 95-051;
- Zeichnung BZS Nr. 95-052.

Die Einlagesäcke sind aus eingefärbten Kunststofffolien herzustellen, die den Richtlinien N^o 2.02.04, Punkt 2.3 des Schweizerischen Städteverbandes entsprechen, sowie 2.3.2, Festigkeitswerte und Einfärbung (optische Dichte), für einen Sackinhalt von 30/35 Liter.

Die mit 20 l Wasser gefüllten Einlagesäcke müssen bei Raumtemperatur einen Falltest (auf Betonboden) aus 40 cm Höhe unbeschadet überstehen.

Die Einlagesäcke sind einseitig wie folgt zu bedrucken:

- Einfarbiger, nicht flächiger Stellungsdruck, inkl. Herstellercode, Herstellungsdatum sowie Genehmigungs-Nummer nach Zeichnung 95-051. Die Bedruckung muss während der garantierten Lagerzeit gut haftfest sein und darf vom aufliegenden Einlagesack nicht abgelöst werden.

Die Einlagesäcke sind in Abreispackungen zusammengefasst in Blöcken zu 25 oder 2 x 13 Stück herzustellen.

Die Perforierung der Einlagebeutel ist derart auszuführen, dass ein leichtes Abreissen aus dem Block gewährleistet ist.

Die Nahtpartie der Einlagebeutel ist im Block zusammengefasst mit 2 Löchern gemäss Zeichnung BZS Nr. 95-054 zu versehen.

6. Verpackung

Die Notabortausrüstungen werden nebst der Normeinheit für 30 Personen auch als Einheiten für Schutzräume mit 15 oder 8 Schutzplätzen oder in grösseren Schutzräumen als Vielfaches dieser Einheiten geliefert.

Die Verpackung ist einfarbig in deutscher, französischer und italienischer Sprache gut lesbar wie folgt zu bedrucken:

- Trockenklosett;
- Sortimentsgrösse;
- Genehmigung Nr.;
- Detaillierte Inhaltsangabe.

Zusätzlich ist Verpackungsmonat und -jahr auf der Verpackung anzubringen.

Faltboxen Typ 0201, Wellkarton Qualität VSW 632, Verschluss G (innen überlappend geklebt).

7. Zuberhörmaterial und Bedienung

Zubehörmaterial wie Toilettenpapier usw. gehört nicht zum Lieferumfang der Notabortausrüstung und ist somit auch nicht Gegenstand dieses TPH.

Die Lieferung einer besonderen Bedienungsanleitung erübrigt sich. Diese ist aus den Aufdrucken der Einlagebeutel und Einlegesäcke ersichtlich.

8. Gültigkeit, Änderungen und Erneuerung der Genehmigung

Die Gültigkeit der Genehmigung ist auf fünf Jahre beschränkt. Während dieser Gültigkeitsdauer werden vom BABS regelmässig Qualitätskontrollen durchgeführt.

Die vertriebenen Firmenprospekte und Datenblätter von Notabortausrüstungen müssen, sofern darin auf die Genehmigung hingewiesen wird, der gültigen Genehmigung des BABS entsprechen.

Sollten sich im Vollzug z.B. anlässlich von Kontrollen durch die zuständigen Stellen Zweifel an der Konformität der Notabortausrüstungen ergeben oder werden Änderungen der Notabortausrüstungen gegenüber den technischen Unterlagen der Konformitätsbescheinigung festgestellt, entscheidet das BABS über die Durchführung einer Wiederholungsprüfung. Dies kann die vollständige Prüfung der Notabortausrüstungen mit Prüfbericht und Konformitätsbescheinigung umfassen. Zu diesem Zweck können die Notabortausrüstungen auch einem Schutzbau entnommen werden.

Will der Genehmigungsinhaber die Genehmigung erneuern lassen, reicht er rechtzeitig vor deren Ablauf beim BABS ein Gesuch ein. Dabei sind allfällige beabsichtigte Änderungen an den Notabortausrüstungen anhand von aktuellen Zeichnungen und Beschreibungen hervorzuheben. Eine Erneuerung der Genehmigung umfasst eine vollständige Prüfung. Art und Umfang der Prüfung werden von der Prüfstelle festgelegt.

9. Überwachung

Gemäss der Richtlinie L 014 003 „Überwachung der Konformität von zertifizierten Einbauteilen für Schutzbauten“ des Labor Spiez.

10. Verrechnung der Prüfungen, Haftung

Die Kosten für die Prüfung und für Qualitätskontrollen werden dem Antragsteller nach der Tarifordnung der Prüfstelle verrechnet. Diese Tarifordnung wird dem Antragsteller auf Verlangen zur Verfügung gestellt. In Fällen, die durch die Tarifordnung nicht geregelt sind, sowie in Fällen, welche einen besonderen Aufwand durch die Prüfstelle erfordern, werden die Kosten vor der Prüfung zwischen dem Antragsteller und der Prüfstelle festgelegt. Die Prüfstelle übernimmt keine Haftung für Schäden an Notabortausrüstungen, welche im Zusammenhang mit der Durchführung von experimentellen Prüfungen entstehen.

11. Schlussbestimmungen

Dieses technische Pflichtenheft tritt am 1. Juni 2004 in Kraft und ersetzt das technische Pflichtenheft für die Herstellung von Notabortausrüstungen für Schutzbauten vom 9. Mai 1996.

Ab 1. Januar 2005 sind nur noch Notabortausrüstungen genehmigt, die diesem Pflichtenheft entsprechen.

Bei Abweichungen gegenüber den Weisungen gemäss TWP, TWO und TWS hat vorliegendes technische Pflichtenheft Vorrang.
